

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4603

A03, A04



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Köln

Stellungnahme

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Kinder in Frauenhäusern stärken – Blinde Flecken der Landesregierung beseitigen
Drs. 17/14259

Eingereicht durch den
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln
Mauritiussteinweg 77-79
50676 Köln

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln (SkF e.V. Köln) begrüßt den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Antrag, die Situation von Kindern zu verbessern, die mit ihren Müttern in Frauenhäuser aufgenommen wurden.

Vorbemerkung

Diese Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund, dass es in Köln, anders als in vielen anderen Kommunen und Kreisen, ein sehr vielfältiges Hilfesystem für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen gibt. Dazu gehören nicht nur zwei Frauenhäuser und weitere spezialisierte Beratungsstellen für Frauen, die durch das Land NRW gefördert werden, sondern ein ganzes Netzwerk unterschiedlicher Angebote und Einrichtungen, die durch verschiedene Kostenträger mehr oder weniger auskömmlich finanziert werden.

Der SkF e.V. Köln unterhält kein eigenes Frauenhaus, sondern ein Gewaltschutzzentrum, bestehend aus der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, der Kinderinterventionsstelle, der Beratung von Stalkingbetroffenen und einem Angebot zur Wiedereingliederung von gewaltbetroffenen Menschen in den Arbeitsmarkt nach § 16 SGB II.

Ergänzend dazu ist der SkF e.V. Köln Träger eines Schutzhauses für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen und ihre Kinder und führte während der Corona-Zeit gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen der Frauenhäuser und der rechtsrheinischen Interventionsstelle nach Gewaltschutzgesetz seit Mai 2020 das „Clearing vor dem Einzug in ein Frauenhaus“ durch. Mit dem Abflachen der dritten Pandemie-Welle hat der Träger der Kölner Frauenhäuser seine Beteiligung am „Clearing vor dem Frauenhaus“ eingestellt. In der Phase der strukturellen Verknüpfung zwischen „ambulant“ und „stationär“ konnten bei mehr als der Hälfte der im Clearing beratenen Frauen Alternativen zum Frauenhausaufenthalt entwickelt und umgesetzt werden.



Kölner Situation und Erfahrungen

Nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurde 2002 in Köln auf jeder Rheinseite eine Interventionsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen aufgebaut.

Damit wurde dem Ansatz des Gewaltschutzgesetzes Rechnung getragen, dass alle Menschen, die Gewalt im familiären und häuslichen Umfeld erleben, eine verlässliche und niedrigschwellige Anlaufstelle benötigen.

In den beiden Interventionsstellen – Gewaltschutzzentrum des SkF e.V. Köln und „Der Wendepunkt“ in der Trägerschaft der Diakonie Michaelshoven e.V. – werden seither jeweils jährlich zwischen 700 und 800 Frauen, Männer, LGBTQI und Menschen, die im Pflegekontext Gewalt erfahren, beraten, wobei gewaltbetroffene Frauen in der Mehrheit sind.

Die Arbeit der beiden rechts- und linksrheinischen Interventionsstellen wird durch kommunale Mittel gefördert.

Die von häuslicher Gewalt Betroffenen kommen als Selbstmelder:innen, durch die Weitervermittlung anderer Dienste, vor allem aber durch die Meldung nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt zu den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt.

Der Kölner Ansatz der proaktiven Kontaktaufnahme erleichtert den Zugang zu Hilfe und weitergehender Beratung, weil die jeweils zuständige Interventionsstelle nach einem Polizeieinsatz unmittelbar durch die Polizei informiert wird, sofern die Betroffenen Hilfe wünschen.

So müssen sich nicht die Betroffenen um Hilfe bemühen, sondern die Mitarbeiter:innen der Interventionsstellen sind in der Pflicht, innerhalb von 24 Stunden – am Wochenende von 72 Stunden – Kontakt aufzunehmen, um über die Rechtslage zu informieren, den Hilfebedarf zu klären und die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Leben Kinder im Haushalt wird der Gefährdungssofortdienst beim zuständigen Jugendamt ebenfalls unmittelbar involviert.

Durch das Kölner Modell, verlässlich verfügbarer Erstansprechpartner:innen können gewaltbetroffene Frauen, Männer und ihre Kinder bei der Suche nach Lösungswegen unterstützt, durch den Instanzenweg begleitet und in weiterführende Hilfen vermittelt werden.

In (durchschnittlich über die Jahre gerechnet) 75% der von häuslicher Gewalt betroffenen Familien leben minderjährige Kinder.

Aus der Erkenntnis heraus, dass Kinder, die mittelbar oder unmittelbar von häuslicher Gewalt betroffen sind, einen besonderen Unterstützungsbedarf haben und in Loyalitätskonflikten zwischen den Eltern(teilen) gefangen sind, haben „Der Wendepunkt“ und das Gewaltschutzzentrum des SkF e.V. seit 2008 eigene Kinderinterventionsstellen bzw. ein eigenes auf die Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtetes Hilfsangebot entwickelt und implementiert. In den Kinderinterventionsstellen werden Kinder und Jugendliche ihrem Alter und ihren Bedarfslagen entsprechend, wo nötig, längerfristig begleitet. Damit kann sichergestellt werden, dass der gewaltbetroffene Elternteil in der eigenen krisenhaften Lebenssituation entlastet und die Wünsche der Kinder und Jugendlichen im Prozess von Trennung und Scheidung, bei der Regelung umgangs-, familien- und unterhaltsrechtlicher Fragen gehört und berücksichtigt werden.



Das geschieht in enger Abstimmung mit den involvierten Mitarbeiter:innen des Jugendamtes, den Verfahrensbeiständen und den Familiengerichten. Die Arbeit der Kinderinterventionsstelle ist nur durch Spenden möglich.

Da die häusliche Gewalt häufig mit Stalking oder durch Bedrohungen bei der Übergabe des Kindes/der Kinder fortgeführt wird, bieten „Der Wendepunkt“ und das Gewaltschutzzentrum des SkF e.V eine Stalkingberatung für Betroffene von häuslicher Gewalt ebenso an wie für Menschen, die aus dem weiteren Bekanntenkreis oder durch Fremde bedroht und in ihrer Lebens- und Alltagsgestaltung eingeschränkt werden. Die Beratung für Stalkingopfer konnte zuletzt nach jahrelanger Abhängigkeit von Spenden und anderen Drittmitteln in eine Regelfinanzierung durch die Stadt Köln überführt werden.

Mit den beiden Frauenhäusern in Köln bestehen Kooperationsbeziehungen, die über die Vernetzung z.B. beim „Runden Tisches gegen Gewalt gegen Frauen und Kinder“ hinausgehen. So wurden mit „Step 2“ über eine Modellprojektlaufzeit von drei Jahren Frauen aus dem Frauenhaus und aus den Gewaltschutzzentren bei der Rückkehr in eine eigene Wohnung unterstützt. Dieses Angebot, gefördert durch das Ministerium Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, wurde wiederum in gemeinsamer Trägerschaft von SkF e.V. und der Diakonie Michaelshoven durchgeführt. Ein weiteres Kooperationsprojekt der Frauenhäuser und der Interventionsstellen ist das „Clearing vor dem Frauenhaus“.

Das „Clearing vor dem Frauenhaus“ wurde, wie oben bereits aufgeführt, in Reaktion auf die Corona-Pandemie eingerichtet, weil keine Infektionen in die Frauenhäuser getragen werden sollten.

In fünf Apartments, die die Stadt zur Verfügung stellt, finden gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder eine sichere Unterkunft, während geprüft wird, ob eine Infektion vorliegt und erste Klärungen zur Situation und zu den Bedarfslagen durchgeführt werden können.

Zum Antrag

Es ist nachzuvollziehen, dass im vorliegenden Antrag nur die Frauenhäuser in den Blick genommen werden, da diese durch Landesmittel finanziert und Teil des „NRW-Paktes gegen Gewalt“ sind.

Allerdings muss festgestellt werden, dass Frauenhäuser zwar symbolisch für das Thema „Häusliche Gewalt“ stehen, aber lediglich von einem kleinen Teil der tatsächlich betroffenen Frauen (und Kinder) genutzt werden.

Die kriminalstatistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt des BKA weist seit Jahren steigende Zahlen aus. 2020 gab es 146.655 Taten, die dem Feld der Partnerschaftsgewalt zuzuordnen sind. Es wurden 148.031 Opfer erfasst, davon waren 80,5% weiblich. Den polizeilich



erfassten 119.164 weiblichen Betroffenen¹ stehen 6.614 Frauen entgegen, deren sozialgraphische Daten in die Erhebung der Statistik der Frauenhauskoordinierung e.V. für das Jahr 2020 eingeflossen sind.

Bis heute gibt es keine verlässliche Statistik, wie viele Frauenhäuser es in Deutschland gibt und wie viele Frauen (und Kinder) ein Frauenhaus nutzen, da sich an der bundesweiten Statistik der Frauenhauskoordinierung e.V. nur ca. 50% der Frauenhäuser beteiligen. Zum anlässlich des Tages gegen Gewalt gegen Frauen und Kinder veröffentlichten Bericht für das Jahr 2020 haben 182 der ca. 370 Frauenhäuser bundesweit (für NRW 33 der insgesamt 64 durch das Land geförderten Einrichtungen) Daten beigetragen, diese befinden sich mehrheitlich in Trägerschaft von SkF/Caritas, AWO und dem Diakonischen Werk.²

Diese Träger sind aber in der Regel in die kommunale Helfelandschaft eingebunden und halten selbst weitergehende Hilfe wie z.B. eine Ambulante Jugend- und Familienhilfe, Beschäftigungsangebote etc. vor, so dass die Frauenhäuser von den innerverbandlichen und den kommunalen Kooperationsstrukturen partizipieren und in diese eingebunden sind.

Seit Jahren weist die veröffentlichte Statistik einen Rückgang der Nutzer:innenzahlen aus³, was angesichts der unzureichenden Datenlage als Indiz gewertet werden kann, dass prioritär seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes Frauen und Kinder aufgenommen werden, die akut bedroht sind und sicher untergebracht werden müssen, weil durch die Wegweisung des Täters die Gewalt nicht unterbunden werden kann und es niemanden im familiären oder sozialen Umfeld gibt, der eine sichere Unterkunft zur Verfügung stellen kann.

Laut Bericht der Frauenhauskoordinierung e.V. gab nur ein Drittel der Frauenhausbewohner:innen an, aus eigenem Antrieb gekommen zu sein, während 43% der Frauen aus dem Hilfesystem und 19% durch die Polizei ins Frauenhaus vermittelt wurden.⁴ Diese Zahlen entsprechen weitgehend denen der Vorjahre. Deutlich zugenommen hat die Zahl der Frauen, die durch Hinweis und Vermittlung durch das bundesweite Hilfetelefon ins Frauenhaus kamen, auch das spricht für einen vorherigen Kontakt zum Hilfesystem, der möglichst durch einen Aufenthalt im Frauenhaus nicht abreißen sollte. Vor dem Hintergrund, dass es in vielen Fällen bereits Kontakt zum Hilfesystem gibt, scheint es sinnvoll, nur die Frauen in weiter entfernten Frauenhäusern unterzubringen, bei denen die Sicherheit anders nicht gewährleistet werden kann.

In allen anderen Fällen muss, wo immer möglich, für die Kinder und Jugendlichen der KiTa- und Schulbesuch gesichert und die Hilfeplanung und -umsetzung mit allen daran beteiligten Akteuren ins Frauenhaus überführt werden, um die Betreuungskontinuität zu sichern.

¹ Vgl. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2020.html;jsessionid=EC66FB25933F0F7CA239AA3C37A3B52A.live291?nn=63476

² Vgl. 2021-11-15_FHK-Kurzfassung-Statistik_final.pdf (frauenhauskoordinierung.de) und https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf, S. 6

³ Vgl. Ebenda, S. 13

⁴ Vgl. Ebenda, S. 8



Das kann, wie in Köln während der Corona-Zeit erprobt, mit einem „Clearing vor dem Frauenhaus“ umgesetzt werden.

Kooperation, Clearing, Ambulantisierung

Idealerweise gibt es ein Hilfesystem, in dem der allergrößte Teil der hilfeschuchenden gewaltbetroffenen Menschen leicht erreichbare, niedrighschwellige, kostenlose und bedarfsgerechte Zugänge findet. Dazu ist, wie das in Köln eingeübt wurde und immer wieder eingeübt werden muss, eine intensive Zusammenarbeit zwischen vielen Akteur:innen – Polizei, Jugendamt, Gesundheitsdienste, Familien- und Paarberatungsstellen, Rechtsanwält:innen, Therapeut:innen, Gerichten etc. – notwendig.

Die Kölner Interventionsstellen dienen als Erstanlaufstellen und Lots:innen ins und im Hilfesystem und stellen damit sicher, dass von Gewalt betroffene Menschen Krisenintervention, Entlastung und längerfristige Begleitung erfahren, ohne ihr Zuhause verlassen und Kinder und Jugendliche aus den gewohnten Bezügen herausreißen zu müssen.

Im Sinne der betroffenen Frauen und ihrer Kinder müsste es das Ziel von Politik und Verwaltung sein, landesgeförderte Frauenhäuser und spezialisierte Frauenberatungsstellen so auszustatten und zu befähigen, dass sie dazu beitragen können, Frauenhausaufenthalte durch ein vorgeschaltetes Clearing und die Einbeziehung vorhandener bzw. die Implementierung notwendiger ambulanter Hilfen zu verkürzen oder zu verhindern.

Der Erfolg dieser „Ambulantisierung“ lässt sich gut mit dem Kölner Angebot des „Clearingwohnen vor dem Frauenhaus“ belegen, mit dem sich viele Frauenhausaufenthalte und damit längerfristige Herausnahmen der Kinder aus ihrem stützenden und Halt gebenden Umfeld vermeiden lassen. Daher kann die Forderung nach Clearingstellen, wie sie unter Punkt 11 im vorliegenden Antrag formuliert wird, nur unterstützt werden.

Gendersensible Weiterentwicklung von Forschung, Lehre, Qualifizierung

Die Akzeptanz, die das Hilfetelefon für gewaltbetroffene Männer findet, sowie die Tatsache, dass die neu geschaffenen Schutzwohnungen für Männer schon kurz nach ihrer Eröffnung belegt sind, zeigen, dass die Angebote für gewaltbetroffene Menschen, Prävention und nicht zuletzt Forschung und Lehre auf ihre Geschlechtergerechtigkeit hin überprüft und nachjustiert werden müssen.

Natürlich ist es ein guter Anfang, empirische Daten zu den psychischen Belastungen von Kindern in Frauenhäusern zu sammeln, weil dazu ebenso wenig valide Fakten vorliegen, wie zur Situation und Belegung der Frauenhäuser insgesamt. Für NRW könnte das einen Einstieg in eine transparente regelmäßige und verbindliche Berichterstattung zur Arbeit mit Frauen, Kindern und Jugendlichen im Frauenhauskontext bedeuten.

Langfristig werden vor dem Hintergrund einer regen Genderdebatte weitere Studien z.B. zur Gewaltbetroffenheit von Männern, von LGBTQI, von Eltern durch ihre im Haushalt lebenden Kinder (hat in der Beratungspraxis des SKF e.V. Köln deutlich zugenommen, seit die Jobcenter



bis auf wenige Ausnahmen erst über 25-Jährigen eine eigene Wohnung bewilligen) oder im Pflegekontext notwendig werden, um zumindest ansatzweise einen Einblick in die Gesamtproblematik „Häusliche Gewalt“ zu erhalten.

In allen diesen Konstellationen können Kinder und Jugendliche mittelbar als Zeugen oder unmittelbar betroffen sein.

Daher kann aus der Sicht der Praxis die Forderung nach mehr Forschung (2) und einer Erweiterung der Lehre (3) uneingeschränkt geteilt werden.

Rechtsanspruch auf Sicherheit und Hilfe

Die oben bereits eingeführte Blickweitung muss schon aus verfassungsrechtlichen Gründen sowie vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse zur Gewaltbetroffenheit und der aktuellen Genderdebatte auch für die Forderung 1 nach einem Rechtsanspruch auf Schutz gelten.

Für alle gewaltbetroffenen Menschen sollte es einen Rechtsanspruch auf staatlichen Schutz über den, den die Polizei im Einzelfall leisten kann und muss, hinaus geben.

Daher wäre es wünschenswert, über den Bundesrat Überlegungen zu initiieren, wie in der gesamten Bundesrepublik ein verlässliches und einheitliches Standards folgendes Beratungs- und Hilfenetz für gewaltbetroffene Menschen konzipiert und finanziert werden kann.

Das Gewaltschutzgesetz und weitere Gesetzesänderungen wie jüngst die Novelle des § 176 StGB bieten den bundeseinheitlichen Rahmen, dem eine in hohem Maße heterogene Hilfelandschaft entgegensteht.

Kinderschutz

Dem Bericht der Frauenhauskoordinierung e.V. ist zu entnehmen, dass die meisten Frauen mit zum Teil noch sehr jungen Kindern dort Schutz suchten, 90 % der Kinder, waren „jünger als zwölf Jahre (...). Etwas mehr als die Hälfte der Kinder war unter sechs Jahre alt (61 %). Nur ein kleiner Teil war jünger als ein Jahr (10 %) oder älter als zwölf Jahre (10 %)“.⁵ „Der Anteil von Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus leben, liegt bei 36 Prozent, „28 Prozent der Bewohner_innen hatten mit einem Kind unter 18 Jahren Schutz im Frauenhaus gesucht, während 34 Prozent der Frauen mit zwei oder mehr Kindern im Frauenhaus sind.“⁶

Hinzu kommen weitere vom Frauenhausaufenthalt betroffene Kinder und Jugendliche, weil die Frauen z.T. ohne oder nur mit einem Teil ihrer Kinder ins Frauenhaus ziehen konnten und für die übrigen Kinder andere Betreuungssettings wie der Verbleib beim Kindsvater (kann, muss aber nicht gleichbedeutend mit dem Täter sein), bei anderen Angehörigen oder auch in Einrichtungen konzipiert werden mussten.

Da weniger als die Hälfte der betroffenen Frauen – 2020 waren es 42%⁷ – an ihrem Wohnort untergebracht werden können, weil die örtlichen Schutzhäuser belegt sind oder die Gefähr-

⁵ Vgl. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf, S. 18

⁶ Ebenda S. 17

⁷ Vgl. S. 22



dungslage eine Unterbringung an einem anderen Ort notwendig macht, werden Kinder und Jugendliche, die mit ihrer Mutter im Frauenhaus leben, häufig aus sämtlichen Bezügen zu Kindertageseinrichtungen, Schulen, Freund:innen und anderen Familienangehörigen und Bezugspersonen gerissen und sind stattdessen auf die ausschließliche Betreuung durch die hochbelasteten Mütter (70%) oder frauenhausinternen Angebote (36%) zurückgeworfen.⁸

Das spricht, wie oben bereits ausgeführt, für die Etablierung eines Clearings vor dem Frauenhaus, bei dem nicht nur der Schutz der Betroffenen sichergestellt wird, sondern die Kinder und Jugendlichen, wo immer das die Gefährdungslage zulässt, weiterhin in der externen Tagesbetreuung und der Schule verbleiben können.

Da die Zahl der Frauen zunimmt, deren Aufenthalt in einem Frauenhaus sich über einen längeren Zeitraum als einige Tage und Wochen erstreckt, sind die Kinder ebenfalls von längeren Aufenthaltszeiten in einem weitgehend geschlossenen System betroffen.⁹ Die von der Mutter getrennt lebenden Kinder sind dabei noch nicht einmal mitgedacht.

Nicht nur das Alter der Kinder und die längeren Verweildauern im Frauenhaus sprechen für die Öffnung des Systems.

2020 waren 67% der Bewohnerinnen nicht in Deutschland geboren, nur 38% der Bewohnerinnen hatten die deutschen Staatsangehörigkeit.¹⁰

Frauen ohne, mit einem gering qualifizierten oder einem in Deutschland nicht anerkannten Schul- und Ausbildungsabschluss waren im Vergleich Bundesdurchschnitt deutlich überrepräsentiert¹¹, entsprechend gering ist mit 21% die Erwerbsbeteiligung der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt. Damit hatte der überwiegende Teil der Frauen schon vor dem Frauenhausaufenthalt ein erhöhtes Armutsrisiko mit den daraus resultierenden Benachteiligungsgefahren der Kinder.

Daher reicht es nicht, wie im Antrag gefordert, zusätzliche Angebote für Kinder in den Frauenhäusern zu schaffen (6), räumliche, personelle und sachliche Qualitätsmaßnahmen (7), Weiterbildung, Qualifizierung und Supervision (8) nachzurüsten, viel wichtiger ist es, das „geschlossene System Frauenhaus“ zu öffnen und die Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfesystem vor Ort auszubauen und dessen Angebote ins Frauenhaus zu holen oder Kinder und Jugendliche ins System überzuleiten.

Die Notwendigkeit der Implementierung der Frauenhäuser ins Hilfesystem belegen die Vermittlungszahlen, die die Frauenhäuser zur statistischen Erhebung der Frauenhauskoordinierung beitragen. Danach erfolgte in 60% der Fälle eine Vermittlung zum Jobcenter, bei 36% eine

⁸ Vgl. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf ebenda S. 18

⁹ Vgl. ebenda, S. 16

¹⁰ Vgl. ebenda, S. 20

¹¹ Vgl. ebenda, S. 2.



Vermittlung in die gesundheitliche Versorgung, zum Jugendamt wurde in 34% der Fälle vermittelt oder begleitet, bei 31% der Frauen wurden Angebote der Wohnraumversorgung eingebunden, bei je 24% kam es zu Vermittlungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und/oder zu anderen Beratungsstellen.¹²

Bei diesen Zahlen muss hinterlegt werden, dass die Daten überwiegend von Trägern stammen, die ohnehin mit allen ihren Angeboten in den lokalen Vernetzungsstrukturen agieren und selbst hier kam es bei 14% aller Fälle zu keinerlei Vermittlung und Begleitung.

Die Corona-Pandemie mit der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Freizeitangeboten kann als Beleg dafür dienen, dass Kinder und Jugendliche für eine gesunde soziale, körperliche und kognitive Entwicklung auf ein „Außen“ angewiesen sind. Bei Kindern im Frauenhaus geht es nicht nur um den fehlenden Zugang zu externen Angeboten, sondern um die Bearbeitung des Verlustes des Zuhauses, der sozialen Beziehungen und der Gewalterfahrungen. Daher ist die Vernetzung der Frauenhäuser mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Frühfördereinrichtungen, den Jugendämtern etc. unerlässlich.

Aus der Arbeit in der Kinderinterventionsstelle des SkF-Gewaltschutzzentrums wissen wir, dass Kinder sich eine „heile“ Familie wünschen. Sie sind bereit zu großen Anpassungsleistungen, wenn sie damit die Hoffnung verknüpfen, das Familiensystem zu erhalten. Für sie ist, unabhängig vom Alter, der gewalttätige Elternteil nicht unbedingt „böse“, im Gegenteil geben Kinder oft sich oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zumindest eine (Mit)Schuld an den gewaltgeprägten Familienbeziehungen.

Doch es sind nicht nur diese Loyalitätskonflikte, eine ohnehin hochkomplexe Lebenssituation und die psychischen Belastungen von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen, die einen Blick von außen auf das Beziehungssystem erforderlich machen und es geboten erscheinen lassen, Kindern neutrale Gesprächspartner:innen an die Seite zu stellen, sondern auch zu klärende rechtliche Fragen.

Nicht unterschätzt werden darf, dass die Regelung von Sorge-, Umgangs und Unterhaltsrecht durch den Frauenhausaufenthalt nur ausgesetzt nicht aber gänzlich aufgehoben ist oder dauerhaft vermieden werden kann. Grundsätzlich hebt der Frauenhausaufenthalt die Rechte und Pflichten der Eltern, die sich aus den §§ 1626ff und 1684ff BGB ergeben, nicht auf.

Natürlich muss bei häuslicher Gewalt immer eine Abwägung getroffen werden, ob es den Kindern und dem gewaltbetroffenen Elternteil zumutbar ist und es dem Kindeswohl dient, dass es zu einem regelmäßigen Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil kommt. In der Regel wird aber heute, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Instrumenten wie dem Begleiteten Umgang, das Umgangsrecht durchgesetzt, wenn keine akute Gefährdung des Kindes/der Kinder zu erwarten ist.

Auch auf diese Tatsache müssen Frauen und Kinder im Frauenhaus vorbereitet und in die Lage versetzt werden, den Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil zu gestalten, falls die Kinder dies wünschen und dies entsprechend angeordnet wird.

¹² Vgl. 2021-11-15_FHK-Kurzfassung-Statistik_final.pdf (frauenhauskoordination.de)



Zusammenfassung

In einem System, in dem alle dort lebenden Menschen von Gewalt betroffen sind und die parteiliche Arbeit mit und für die gewaltbetroffenen Frauen im Mittelpunkt steht und auch stehen muss, braucht es für Frauen und Kinder die Vernetzung mit dem Hilfesystem außerhalb dieses Sozietops

Nur so können

- Kindertagesbetreuung und eine altersgerechte Tagesstruktur bei längeren Aufenthalten aufrechterhalten oder implementiert werden. Die Einschränkungen während der Corona-Pandemie haben sehr deutlich werden lassen, dass Kinder und Jugendliche die Kontakte zu Altersgenoss:innen und außerfamiliären Betreuungssystemen brauchen, um sich psychisch, sozial und intellektuell gut entwickeln zu können.
- Kinder und Jugendliche in altersadäquaten Lern- und Entwicklungsketten gehalten werden, weil eine Beschulung der Kinder über sämtliche Schulformen hinweg in einem Frauenhaus kaum zu leisten sein dürfte, selbst wenn die Erfahrungen mit hybriden Formaten während pandemie-bedingten Schulschließungen die Beschulung von Kindern und Jugendlichen im Frauenhaus erleichtern dürften.
- Kinder und Jugendliche Loyalitätskonflikte, Ängste und die Belastungen durch eine Situation, die sie nicht selbst gewählt haben, verbalisieren, einordnen und bearbeiten
- externe Hilfen wie eine ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe oder Angebote der gesundheitlichen und therapeutischen Versorgung oder für Kinder- und Jugendliche mit sucht- und/oder psychisch kranken Eltern(teilen) installiert werden.
- bestehende Hilfen mit dem bereits involvierten Helfer:innenteam fortgeführt und damit Betreuungskontinuität gewährleistet werden.
- die irgendwann anstehenden unterhalts-, umgangs- und familienrechtlichen Themen vorbereitet und mit den Kindern und Jugendlichen deren Wünsche möglichst neutral erarbeitet werden. Zum Teil haben Geschwister unterschiedliche Haltungen, es gibt durchaus Kinder und Jugendliche, die weiterhin engen Kontakt zum gewalttätigen Elternteil wollen und sehr unter der oft monatelangen Trennung vom Vater oder von älteren Geschwistern leiden.

Daher wäre die Öffnung der Frauenhäuser hin zum bestehenden System im Sinne der Forderung Nr. 5 eine, die aufgrund der Erfahrungen des SkF e.V. Köln nur befürwortet werden kann und die forciert umgesetzt werden sollte.

Vorausgesetzt, die Zahlen, die von der Hälfte der Frauenhäuser zusammengetragen wurden, stehen pars pro toto, wäre eine Öffnung der Frauenhäuser auch vor dem Hintergrund der zu den erwachsenen Bewohnerinnen erhobenen soziographischen Daten eine Maßnahme, die den Frauen und ihren Kindern helfen könnte, nach dem Frauenhausaufenthalt in ein eigenständiges Leben zurückzukehren.

Auch diese sozioökonomischen Daten sprechen dafür, die Frauenhäuser verstärkt in der Hilfe-landschaft zu verorten und ihre Öffnung voranzutreiben, um Frauen und Kindern die Möglichkeit zu gesellschaftlicher Teilhabe und zur Erwerbsbeteiligung zu eröffnen.



Mit der Perspektive auf die Zukunft sollten Frauen bei der Suche nach einer Wohnung intensiv unterstützt und schon im Frauenhaus therapeutische und andere Hilfen zur Bearbeitung der Gewalterfahrungen für Frauen und Kinder installiert werden.

Wenn Frauen und Kinder schon von den komplexen Problemlagen betroffen sind, die immer mit Gewalterfahrungen in der Familie verbunden sind, benötigen Kinder im Frauenhaus zumindest altersgerechte Alltagsangebote wie eine regelmäßige Beschulung. Bei Kindern und Jugendlichen, die über einen längeren Zeitraum wohnortfern mit ihren Müttern leben, könnten dazu z.B. die Schulstrukturen, die das Land für Kinder von beruflichen Reisenden vorhält, auf die Kinder im Frauenhaus übertragen bzw. diese in die bestehenden Strukturen „eingefädelt“ werden.